

Leitfaden für An- und Abmeldungen - Empfehlung des VTG Ressort Einwohnerdienste

Anmeldungen	Erläuterungen / Empfehlungen / Checkliste	Gesetzliche Grundlagen
Anmeldung Schweizer - Niederlassung	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelpunkt und die Absicht des dauernden Verbleibs während mehr als dreier aufeinanderfolgender Monate • Persönliche Anmeldung innert 14 Tagen (Zeitpunkt, Wille, Absicht) • Benötigte Unterlagen: Heimatschein, evtl. Mietvertrag oder Wohnbestätigung 	RHG Art. 3, Einwohnergesetz § 4
Anmeldung Schweizer - Wochenaufenthalt/Nebenniederlassung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehender Verbleib während mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate oder während mehr als drei Monaten innerhalb eines Jahres • Hauptwohnsitz in einer anderen Schweizer Gemeinde • Anmeldung persönlich oder durch Dritte, z. Bsp. Heimleitung innert 14 Tagen • Benötigte Unterlagen: Heimatausweis, evtl. Mietvertrag/Wohnbestätigung 	Verordnung zum Einwohnergesetz § 6
Anmeldung ausländische Staatsangehörige - Hauptwohnsitz	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelpunkt und die Absicht des dauernden Verbleibs während mehr als dreier aufeinanderfolgender Monate • Persönliche Anmeldung innert 14 Tagen • Benötigte Unterlagen: Gültiges Reisedokument, Ausländerausweis und weitere Dokumente, welche das Migrationsamt vorschreibt 	RHG Art. 3, Einwohnergesetz § 4, AuG, Art. 10-13
Anmeldung ausländische Staatsangehörige - Wochenaufenthalt/Nebenniederlassung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehender Verbleib während mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate oder während mehr als drei Monaten innerhalb eines Jahres • Hauptwohnsitz in einer anderen Schweizer Gemeinde oder bei Grenzgängern Hauptwohnsitz im Ausland • Persönliche Anmeldung • Benötigte Unterlagen: Heimatausweis/Interimsausweis oder Wohnsitzbestätigung, gültige Aufenthaltsbewilligung, evtl. Mietvertrag/Wohnbestätigung • Bei Drittstaatsangehörigen Zustimmung Migrationsamt notwendig 	RHG Art. 3, Einwohnergesetz § 5 Art. 16 VZAE
Anmeldung - Haupt- oder Nebenniederlassung?	<p>Die melderechtliche Situation sollte die effektive Wohnsituation widerspiegeln und kann völlig losgelöst vom unterstützungsrechtlichen Wohnsitz beurteilt werden. Eine finanzielle Mehrbelastung ergibt sich für die Gemeinden nicht, wenn sie beispielsweise bedürftige IV-Bezüger anmeldet. Es resultiert allerdings ein Mehraufwand bei der Betreuung dieser Personen (Beistandschaft, Ergänzungsleistung,) sowie allenfalls die Übernahme nicht bezahlter Krankenkassenprämien.</p> <p>Der vorübergehende Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer</p>	RHG Art 3 Art. 23 Abs. 1 ZGB

	<p>Strafanstalt begründet <u>für sich allein</u> zwar keinen Hauptwohnsitz. Sehr wohl aber können solche Aufenthalte einen Hauptwohnsitz begründen wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Hier einige Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine ältere Person entscheidet sich, aus vorsorglichen Gedanken, in ein Altersheim zu ziehen. Sie löst ihre Beziehungen zur alten Gemeinde auf, der Lebensmittelpunkt und die Absicht des dauernden Verbleibs sind in der neuen Gemeinde. • Eine jüngere Person zieht mit dem Partner zusammen und beginnt ein Studium an einer Universität. Sie zieht zu Hause aus, verlagert den Lebensmittelpunkt und damit auch den Hauptwohnsitz. • Nach einem Klinikaufenthalt möchte eine Person wieder auf eigenen Beinen stehen und wird dabei von einer sozialpsychiatrischen Wohngruppe (begleitetes Wohnen) betreut. Es besteht die Absicht, einen Neuanfang zu machen, später eine eigene Wohnung und Arbeit zu finden. Eine Anmeldung mit Heimatschein kann man dieser Person nicht verwehren. Der dauernde Verbleib muss jedoch erkennbar sein und die Anmeldung muss persönlich erfolgen. 	
--	--	--

Abmeldungen	Erläuterungen / Empfehlungen / Checkliste	Gesetzliche Grundlagen
Abmeldung Schweizer und Ausländer	<ul style="list-style-type: none"> • Effektive Aufgabe des Wohnsitzes für mehr als drei Monate • Persönliche Abmeldung spätestens 14 Tage vor Wegzug 	Einwohnergesezt § 7 Art. 12 AuG, Art. 15 VZAE
Keine persönliche Abmeldung, Aufenthaltsort unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Datums der effektiven Aufgabe des Wohnsitzes • Aufforderung zur persönlichen Abmeldung • Wenn diese erfolglos ist, dann mindestens drei bis sechs Monate warten, bevor eine Abmeldung nach unbekannt gemacht wird. • Schweizer: Es wird empfohlen, den Heimatschein während mindestens zwei Jahren aufzubewahren. • Ausländer: Verlässt der Ausländer die Schweiz ohne sich abzumelden, so erlischt die Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Art. 61 Abs. 2 AuG) jedoch spätestens nach sechs Monaten Auslandsaufenthalt. Eine rückwirkende Abmeldung ins Ausland darf erst nach sechs Monaten erfolgen, bei Kurzaufenthalten Drittstaaten nach drei Monaten. Bei früherer Abmeldung ist darauf zu achten, dass die Abmeldung nicht ins Ausland sondern nach „unbekannt“ erfolgt. Das Migrationssystem erkennt in diesem Fall automatisch die Wartefrist von sechs bzw. drei Monaten. 	Art. 61 Abs. 2 AuG

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Abmeldungen nach unbekannt ist darauf zu achten, dass die Abklärungen umfangreich sind und gut dokumentiert werden (Nur eine Mitteilung des Arbeitgebers beispielsweise genügt nicht). 	
Keine persönliche Abmeldung, Aufenthaltsort bekannt	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Datums der effektiven Aufgabe der Wohnung • Aufforderung zur persönlichen Abmeldung • Information neue Gemeinde (Aufforderung zur Anmeldung) • Wartefrist von mindestens drei bis sechs Monaten • Rechtliches Gehör • Abmeldung in Absprache mit der neuen Gemeinde 	
Sammelhaushalte	<p>Der vorübergehende Aufenthalt oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet grundsätzlich keinen Hauptwohnsitz. Bei gleichzeitiger Aufgabe der Wohnung entstehen deshalb die sogenannten "Auswärts-Adressen" oder Sammelhaushalte.</p> <p>Eine allfällige Abmeldung muss persönlich und aus eigenem Willen erfolgen, ein aktives Einwirken von Behörden für einen Wegzug ist untersagt. Erst nach Austritt aus einer solchen Anstalt geht das Anrecht auf den subsidiären Wohnsitz nach Art. 23 ZGB verloren und die Person kann zur Abmeldung aufgefordert werden.</p>	RHG Art 3 Art. 23 Abs. 1 ZGB
Auslandaufenthalt	<p>Grundsätzlich und aus rein melderechtlicher Sicht ist bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten eine Abmeldung vorzunehmen. Anlehnend an den zivilrechtlichen Wohnsitz und aus pragmatischen Gründen kann eine Person im Einwohnerregister stehen gelassen werden, wenn der Lebensmittelpunkt nur vorübergehend und bis max. 12 Monate ins Ausland verlagert wird. Ausländerrechtlich und in Bezug auf die Ausländerbewilligung beträgt die maximale Frist für einen Auslandaufenthalt max. 6 Monate, bei Kurzaufenthaltern Drittstaaten 3 Monate.</p>	
Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung	<p>Bei einem Wegzug ins Ausland erfolgt im Normalfall eine Abmeldung und die betreffende Person wird darauf aufmerksam gemacht, dass die definitive Ausreise einen Verlust der Niederlassungsbewilligung zur Folge hat. Ist der Auslandaufenthalt jedoch nur vorübergehend, kann beim Migrationsamt die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung beantragt werden (siehe separate Empfehlung des VTG).</p>	AuG Art. 61 Abs. 2
Heimatschein	<p>Der Heimatschein sollte wenn möglich persönlich ausgehändigt oder der betreffenden Person an die alte oder neue Adresse zugestellt werden. Ein Versand direkt an die Gemeinde erscheint zwar oft einfacher, kann aber Missverständnisse zur Folge haben.</p>	
Anpassungen von Zu- oder Wegzugsdaten	<p>Die melderechtliche Situation ist ein Abbild der tatsächlichen Situation. Deshalb sollten Anpassungen von Zu- und Wegzugsdaten nur in Ausnahmefällen gemacht werden.</p>	

Anpassung 10.12.2018